

-. OEFFENTLICHE LANDTAGSSITZUNG .-

vom

16. Dezember 1948.

Beginn: 9.15 h.

Anwesend sind alle Abgeordneten, ausser dem Abgeordneten Eugen Schädler, welcher durch den Ersatzabgeordneten Rudolf Marxer vertreten ist.

1. Sanierungsdarlehen.

Präsident Strub eröffnet die Sitzung und begrüsst die Herren Abgeordneten. Er bringt dem Landtage eine Anfrage der Regierung betreffend Gewährung von Sanierungsdarlehen zur Kenntnis. Wenn der Landtag nichts dagegen einzuwenden habe, wolle man diese Frage heute behandeln, obwohl sie nicht auf dem Traktandum stehe. Als neuer Modus gegenüber der früheren Praxis sei die gemeinsame Bürgschaft des Landes mit der Bürgergemeinde zu erwähnen; früher seien diese Darlehen vom Lande allein verbürgt worden.

Abg. Sele Josef ist sich noch nicht klar darüber, ob die letzten Darlehen abgedeckt worden seien oder nicht. Es würde ihn dies noch interessieren. Allgemein sei zu sagen, dass man selbstverständlich überall dort entgegenkommen solle, wo die Gewähr gegeben sei, dass man das Geld wieder einmal zurückerhalte. Wenn man schon zum Voraus sähe, dass eine Partei das Darlehen nicht zurückzahlen könne, so solle man dasselbe auch nicht gewähren.

Regierungschef Frick teilt mit, dass man sich in den Regierungssitzungen öfters mit dieser Frage befasst habe. Er könne mitteilen, dass die Regierung in allen Fällen aus der Haftung entlassen worden sei. Einige hätten die Objekte wieder neu schätzen und aufwerten lassen und dann diese Darlehen als neue Hypotheken übernommen. Der grosse Teil der Darlehen sei jedoch zurückbezahlt. - Es verstehe sich von selbst, dass die Regierung nicht besonders darauf erpicht sei, Darlehen auszugeben, da dies für das Land keine besonders angenehme Sache sei.

Abg. Kindle Florian geht mit dem Abgeordneten Sele einig, dass man nur in wirklich berücksichtigungswürdigen Fällen Darlehen ausgabe, besonders auch wenn die Bürgergemeinde des Gesuchstellers die Hälfte der Haftung übernehmen müsse. Die Gemeindevertretungen seien in solchen Sachen bekanntlich immer härter als das Land.

Präsident Strub bezieht sich auf die Ausführungen des Abgeordneten Kindle und schlägt vor, dass man die Gemeinden mit diesen Darlehenshaftungen nicht belasten solle.

Abg. Hoop Franz kann dieser Auffassung ^{nicht} beipflichten, dass man die Gemeinde ausschalten soll, denn gerade die Gemeinden seien besonders gut in der Lage, die finanzielle Situation des Gesuchstellers einzuschätzen, ob er berücksichtigungswürdig sei oder nicht und auch ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Darlehen seinerzeit wieder einmal zurückbezahlt werde.

Präsident Strub erwidert, dass man die Sache von zwei Seiten betrachten müsse. Auf alle Fälle würden in den Gemeinden später eventuell notwendig werdende Abschreibungen sicher zu Kompl-

kationen führen.

Abg. Wachter Johann ist gegen die Beiziehung der Gemeinden. Es gebe doch viele Leute, die die Gemeinde für eine Unterstützung irgendwelcher Art nicht beanspruchen wollen, um sich eine solche Unterstützung von ihren Mitbürgern nicht vorhalten lassen zu müssen. Man mache diese Erfahrung immer wieder und deshalb werden auch verschiedene wirklich bedürftige Leute nicht wagen, ein Gesuch um Gewährung eines Darlehens an das Land oder die Gemeinde einzureichen. Seiner Ansicht nach sollte nur das Land für diese Sanierungsdarlehen die Garantie stellen.

Abg. Kindle Florian erwähnt, dass die Ausführungen des Abgeordneten Wachter bestimmt etwas für sich hätten. Es werde sich bestimmt mancher überlegen, bevor er an seine Bürgergemeinde mit der Bitte um ein Darlehen gelange. Vom Standpunkt des Landes aus, sei die Angelegenheit natürlich bedeutend einfacher, wenn der Gemeinde ebenfalls zur Haftung herangezogen werden könne.

Abg. Brunhart Heinrich: Wenn in Zukunft wieder Darlehen ausgegeben würden, könnte er sich nur damit einverstanden erklären, wenn die Gemeinden dafür wenigstens 50% der Haftung übernähmen, sonst müsse das Land eventuell den ganzen Schaden tragen. Wenn die Haftung geteilt sei, habe man auch Gewähr, dass sie die Bürgergemeinde wirklich dafür interessiere, an wen diese Sanierungsdarlehen abgegeben würden und ob überhaupt eine Rückzahlungswahrscheinlichkeit vorhanden sei.

Abg. Sele Josef spricht sich ebenfalls für eine Teilhaftung der Gemeinden aus.

Präsident Strub: Er höre wohlklingende Worte im Sinne der armen Familien und schliesse sich diesen von ganzem Herzen an; doch wenn verschiedene Gemeinden die gleiche Praxis wie bei den Unterstützungen anwenden, sei hie und da Leuten, welche diese Darlehen wirklich nötig haben, nicht gedient.

Abg. Kindle Florian gibt zu, dass es Leute gebe, welche die Bürgergemeinde um keinen Preis belasten wollen, aber schliesslich sei ein Darlehen für das Land auch nicht das gleiche wie eine Unterstützung. Sofern der Fall wirklich ernst sei, sollte die Gemeinde auch nicht gar zu zugeknöpft sein, schon im Interesse der Gemeinde selbst.

Regierungschef Frick ergänzt seine Ausführungen dahingehend dass die in Frage stehenden früheren Sanierungsdarlehen zurückbezahlt und die Regierung nun vollkommen aus der Haftung entlassen sei. Die jetzige Regierung habe bisher nur zwei Darlehen im Gesamtbetrage von Fr. 5000.-- unter Mithaftung der Gemeinden bewilligt. Jedenfalls müsste bei der Bewilligung von solchen Darlehen ein sehr strenger Masstab angelegt werden. Das Land habe kein Interesse imaginäre Zahlen im Rechenschaftsbericht aufzuführen, die dann später eventuell teilweise oder ganz abgeschrieben werden müssten. Er finde die Herbeiziehung der Gemeinden als vollkommen richtig und die Praxis habe gezeigt, dass die Gemeinden im Notfalle auch das Verständnis dafür aufbringen.

Abg. Brunhart Heinrich erwähnt, dass Zurückhaltung in diesem Falle leicht zu üben sei, da die Gesuche ja in erster Linie an die Regierung kommen.

Abg. Wachter Johann erkundigt sich an Hand einer konkreten Beispiels über den Vorgang bei der Gewährung eines solchen Sanierungsdarlehens.

Regierungschef Frick erklärt den Vorgang und bringt als Parallele die Unterstützungen; er klärt auch in dieser Hinsicht über die allgemeine Praxis auf. Er legt die Auffassung der Regierung dar, dass die Gemeinden auch zur sozialen Hilfe beigezogen werden sollen, es sei nicht am Platze, dass das Land die ganzen Lasten trage, nachdem es schon gesetzlich festgelegt sei, dass die Bürgergemeinde in erster Linie für ihre Bürger zu sorgen habe.

Abg. Kindle Florian könnte eine Gemeindevertretung nicht verstehen, die ein solches Ansuchen einfach abwiese, wenn es berücksichtigungswürdig ist, denn die Gemeinden seien in erster Linie verantwortlich für das Wohl ihrer Bürger und erst in zweiter Linie das Land.

Abg. Hoop Franz glaubt nicht, dass die vom Abgeordneten Wachter und vom Präsidenten befürchtete Zurückhaltung der Bürger zu weit gehen würde. Wenn dann die Not wirklich gross sei und eventuell ein Heimwesen zur Verwertung käme, würden sich die Leute schon noch an die Gemeinde wenden, andererseits werde dadurch eine gar zu leichtsinnige Anforderung von Darlehen vermieden.

Abg. Marxer Josef nimmt Bezug auf die Ausführungen des Regierungschefs und schliesst sich dessen Ausführungen an.

Abg. Wachter Johann teilt mit, dass er lange Jahre auch im Gemeinderat gewesen sei und dort die Wirkung solcher oder ähnlicher Bestimmungen am besten habe feststellen können. Er sei nicht der Auffassung, dass man diese Leute monatelang um Ungewissen lassen sollte.

Abg. Elkuch Philipp ist gleichfalls für die Beiziehung der Gemeinden. Bei den Unterstützungen wäre er jedoch der Ansicht, dass man etwas grosszügiger vorgehen könnte. Es gebe wirklich viele verschämte Arme, welche aus allgemein bekannten und auch verständlichen Gründen heraus von der Bürgergemeinde keine Unterstützung wollen.

Vizepräsident Dr. Ritter bemerkt, dass es sich bei diesen Sanierungsdarlehen auch um eine Art von Unterstützung handle. Nach dem Gesetz sei die Armenunterstützung in erster Linie Sache der Gemeinde und er sei deshalb der Ansicht, dass man die Gemeinden mit heranziehe, obwohl dabei eher die Gefahr einer ungleichen Behandlung bestehe, weil die Gemeindevertretungen diese Angelegenheiten meistens ungleich ansähen. Trotzdem würde er einer Mithaftung der Gemeinde den Vorzug geben. Gleichzeitig unterstützt der Vizepräsident die Ausführungen des Regierungschefs betreffs Zurückhaltung in der Ausgabe von Sanierungsdarlehen in der heutigen Zeit, denn

wenn dann eine wirkliche Krise komme, würden die Gesuche um Sanierungsdarlehen ohnehin viel zahlreicher.

Abg. Sele Josef gibt seiner Auffassung Ausdruck, dass mit den Gesuchstellern auch der Rückzahlungsmodus festgelegt werden solle. Uebrigens teile er die Bedenken des Präsidenten und des Abgeordneten Wachter nicht, es sei doch schliesslich für einen Gemeindebürger noch nicht so schlimm, wenn er mit einem Darlehen in der Gemeinderechnung aufscheine. Er würde diese Besorgnis eher noch verstehen, wenn es sich um eine eigentliche Unterstützung handeln würde. Auch er ist der Ansicht, dass man bei der Gewährung solcher Darlehen grosse Vorsicht walten lassen solle.

Abg. Beck Johann spricht sich dafür aus, dass Staat und Gemeinde die Bürgschaften zusammen übernehmen.

Abg. Marxer Josef bemerkt noch, dass das mit der namentlichen Aufführung in der Gemeinderechnung nicht so schlimm sei, es würden heute ja schliesslich alle diese Fälle unter einem Titel geführt.

~~Abg. Marxer Josef bemerkt noch, dass das mit der namentlichen~~

Abg. Sele Josef interessiert sich dafür, in welcher Höhe diese Darlehen ausgegeben würden. Soviel er sich erinnere, seien das letztmal Darlehen bis zu Fr. 3000.-- bewilligt worden.

Regierungschef Frick: Das höchste Darlehen hätte sich in der Höhe von Fr. 4000.-- bewegt, die meisten seien jedoch in der Lage zwischen Fr. 1500.-- und 3000.-- gewesen.

Abg. Brunhart Heinrich ist der Ansicht, nachdem allgemein die Auffassung herrsche, dass die Gemeinden zur Haftung herangezogen werden sollen, sehe er keine Notwendigkeit, dass eine maximale Summe festgesetzt werden müsse, es würde jedoch nichts schaden.

Präsident Strub ersucht um Vorschläge, wie hoch man bei der Gewährung dieser Darlehen gehen könnte.

Abg. Brunhart Heinrich: Wenn man schon bisher Darlehen bis zu Fr. 4000.-- ausgegeben habe, so könne man sich dies auch weiterhin leisten.

Präsident Strub: Es beständen nun zwei Auffassungen, die eine schlage vor, die Haftung auf Staat und Gemeinde gleichmässig zu verteilen; die zweite Meinung sei, dass das Land die ganze Haftung tragen solle. Er bringe nun beide Vorschläge zur Abstimmung und zwar:

1. Wer dafür sei, dass die Haftung für diese Bürgschaftsdarlehen zur Gänze vom Lande getragen werden, wolle dies durch Hand erheben bezeugen. Abstimmungsergebnis 2 ja.

2. Wer dafür sei, dass die Haftung für die Bürgschaftsdarlehen von Land und Gemeinde je zur Hälfte getragen werde, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja.

2. Rechtsanwalts- und Rechtsagentengesetz, 3. Lesung.

Präsident Strub Es kommt nun als nächster Punkt der Tagesordnung die dritte Lesung des Rechtsanwalt- und Rechtsagentengesetzes. Im Zeitraum seit der letzten Lesung dieses Gesetzesentwurfes sei noch ein Schreiben eines Treuhandbüros eingelaufen und er möchte nun seiner Pflicht nachkommen und den Landtag über dessen Inhalt informieren. Er verliest das Schreiben und stellt die Angelegenheit zur Diskussion.

Nachdem sich die Abgeordneten in längerer Diskussion über diesen Punkt nicht einigen konnten, wurde die 3. Lesung des Gesetzesentwurfes für die Rechtsanwälte und Rechtsagenten von der Tagesordnung gestrichen und beschlossen, dass nochmals eine Besprechung zwischen der Regierung und der Finanzkommission einerseits und den Berufsgruppen andererseits stattfinden solle.

3. Gewerbegesetz, 2. Lesung.

Präsident Strub ersucht den Protokollführer um Vornahme der zweiten Lesung.

Präsident Strub: Bei Art. V lit. b sei inzwischen von der Gewerbege nossenschaft folgender Abänderungsvorschlag unterbreitet worden:

" Einfache Akkordarbeiten bei Rufe-, Rehin- und Strassenbauten, wenn dieselben nicht mit Maurerarbeiten mit Bindemitteln verbunden sind, keine besonderen Gefahren (Steinschlag, Steinsprengungen u. dergl.) aufweisen und einen maschinellen Betrieb nicht zur Voraussetzung haben. "

Abg. Hoop Franz bezieht sich auf die "maschinelle Einrichtung" in dem von der Gewerbeordnung vorgeschlagenen Passus des lit. b und fragt an, wie weit dies z.B. bei Erdbewegungen, Ausbaggerungen etc. gelten würde.

Präsident Strub erklärt an Hand eines praktischen Beispiels die vorgesehene Anwendung dieser Bestimmung.

Regierungschef Frick macht darauf aufmerksam, dass bei der vom Präsidenten erwähnten Arbeit die maschinelle Arbeit nicht einen wesentlichen Teil ausmache und daher nach dem vorgeschlagenen Wortlaute auch von nicht konzessionierten durchgeführt werden könnte. Bei der Kommissionsbesprechung sei man zuerst der Ansicht gewesen, überhaupt keine maschinelle Einrichtung zu bewilligen, ausgenommen im Notfalle, wenn die Arbeit in Angriff genommen und sich eine maschinelle Einrichtung als dringend notwendig erweist.

Abg. Marxer Josef: Im vorgeschlagenen Absatz sei von einem Verwendungsverbot von Bindemitteln die Rede. In diesem Falle wäre ein gewöhnlicher Arbeiter nicht einmal mehr in der Lage, irgendein Mauerwerk auszuführen.

Abg. Kindle Florian kommt auf die Aeusserungen des Abgeord-

Hoop zurück und verlangt, dass die Bestimmung über den maschinellen Betrieb noch genauer definiert werde. Man dürfe hier nicht zu weit gehen in der Beschränkung solch kleiner Arbeiten, es wäre besser, wenn man die Landesregie ein wenig einschränken würde.

Abg. Sele Josef geht mit dem Abgeordneten Kindle Florian betreffs Abbau der Landesregie nicht ganz einig. Es fänden dort immerhin eine ansehnliche Anzahl von älteren Arbeitern Verwendung, welche man in normalen Zeiten bei den Baumeistern nicht unterbringen könne, wegen ihrer reduzierten Leistungsfähigkeit.

Abg. Hoop Franz meint, man solle hinsichtlich der Landesregie nicht gar zu engherzig sein und das richtige Mass einhalten. Selbstverständlich solle das Land, wenn eine Arbeit eine gewisse Summe überschreite, diese Arbeiten nicht in eigener Regie ausführen.

Präsident Strub: Er Entnehme der Debatte, dass die Herren Abgeordneten mit der vorliegenden Fassung dieses Artikels nicht einig gehen können. Gleichzeitig schlägt er vor, dass man auch verschiedene andere Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung vorerst nochmals kommissionell behandeln sollte. Er ersucht um Stellungnahme zu seinem Vorschlage.

Vizepräsident Dr. Ritter unterstützt den Präsidenten und schlägt vor, dass in diese Kommission der Landtagspräsident, der Regierungschef, ein Arbeitervertreter und ein Gewerbevertreter gewählt werde.

Präsident Strub bringt diesen Vorschlag zur Abstimmung. Derselbe wird mit Ausnahme der Beteiligten einstimmig angenommen.

Präsident Strub liest zu Art. V lit. d den Vorschlag der Gewerbegeossenschaft vor, welcher lautet:

Vorschlag: " Desgleichen steht ihnen zu, in ihrem Berufe einschlägige Reparaturarbeiten bei Drittpersonen bis zu 10 Arbeitstagen im Jahre auszuführen. "

Abg. Kindle Florian kann sich nicht vorstellen, wie über die Arbeitszeit eine wirklich Kontrolle durchgeführt werden könnte.

Regierungschef Frick antwortet, dass wohl die interessierten Kreise, also die Unternehmer von sich aus eine Kontrolle ausüben werden.

Präsident Strub pflichtet dieser Ansicht bei.

Abg. Sele Josef erwähnt, dass dies vielleicht in einer grösseren Gemeinde möglich sei, aber nicht in kleineren oder zerstreuten Gemeinden.

Regierungschef Frick bemerkt noch, wenn ein Arbeiter seine Sache recht mache, sei es auch nicht notwendig, dass man immer eine so genaue Kontrolle ausübe.

Vizepräsident Dr. Ritter schlägt vor, diese Bestimmung nochmals von der Kommission prüfen zu lassen.

Abg. Wachter Johann: Er habe bei der letzten Lesung der Gewerbeordnung vorgeschlagen, dass die Drogisten ebenfalls unter Art. IV aufgeführt werden.

Präsident Strub bestätigt dies. Die Drogisten werden also unter die Aufstellung in Art. IV lit. f aufgenommen.

Regierungschef Frick bezieht sich auf Art. IV lit. k und schlägt vor, dass man dort den Sammelbegriff "Versicherungsanstalten" einsetzen sollte. Sofern in dieser Bestimmung alle Versicherungen aufgeführt werden sollen, müssten eventuell auch Viehversicherungen etc. separat aufgeführt werden, da dies meistens keine Anstalten seien.

Vizepräsident Dr. Ritter ist der Ansicht, dass der Begriff "Versicherungsanstalten" dies beinhalte.

Abg. Sele Josef fragt an, ob mit diesem Gesetze nicht zugleich auch die Angleichung der Arbeitslöhne an den Kanton St. Gallen festgelegt werden könnte.

Vizepräsident Dr. Ritter glaubt nicht, dass sich dies im Rahmen dieses Gesetzes machen lasse.

Präsident Strub bringt den Abgeordneten einen Abänderungsvorschlag der Gewerbebesenossenschaft für Art. 4 der Gewerbeordnung zur Kenntnis; welcher wie folgt lautet:

" Juristische Personen, welche ihren Sitz im Lande haben, können die Bewilligung zum Betriebe eines Gewerbes erhalten, doch haben sie in den Fällen keinen Anspruch auf die Gewerbeberechtigung, wenn es sich um den Betrieb eines Gewerbes handelt, für welches eine besondere fachliche Fähigkeit Voraussetzung zur Erteilung der Gewerbeberechtigung ist."

Vizepräsident Dr. Ritter gefällt diese Neufassung nicht besonders gut. Diese Neufassung besage im negativen Sinne lediglich das, was in den ursprünglichen Bestimmungen in positivem Sinne kürzer gefasst war. Dies könnte Veranlassung zu Differenzen und Streitigkeiten geben.

Regierungschef Frick: Er könnte sich vorstellen, dass die Gewerbebesenossenschaft die Umgehung der Gesetzesbestimmungen durch die Beiziehung eines Geschäftsleiters vermeiden wollte, welcher schon eigenen Betrieb hat. Es seien bereits solche Gesuche vorgelegen. Irgendein Ausweg müsse hier gefunden werden.

Präsident Strub spricht sich für die erste Fassung aus. Die zweite Fassung könnte sich sehr nachteilig auswirken.

Vizepräsident Dr. Ritter: Der leitende Grundsatz bei der Behandlung dieser Frage müsse der sein, dass die juristische Person die gleichen Rechte habe wie die natürliche Person. Eine juristische Person müsse dann einfach einen Geschäftsführer bestellen, der persönlich im Besitze einer Konzession sei.

Abg. Kindle Florian erwähnt, dass im Vorschlag der Gewerbe-
genossenschaft eigentlich nichts anderes gesagt sei als in
der ursprünglichen Fassung.

Regierungschef Frick: Nach der neuen Version sei die ju-
ristische Person benachteiligt, weil sie keinen Anspruch
auf eine Konzession erheben könne. Die Erteilung einer Kon-
zession wäre den Behörden freigestellt.

Abg. Kindle Florian: Dann wäre eine Gleichberechtigung nicht
mehr vorhanden.

Vizepräsident Dr. Ritter: Das sei auch der Grund, warum
diese Fassung sein Missfallen erzeuge. Wenn eine juristische
Person einen Geschäftsführer bestelle, der alle erforder-
lichen Fähigkeiten habe, könne man ihr doch die Konzession
nicht verweigern.

Präsident Strub: Man sei sich nun über die Meinung des Land-
tags über diesen Punkt ziemlich im Klaren und es dürfte
zweckmässig sein, auch diesen ^{uck}Arti~~ck~~kl zur neuerlichen Be-
ratung an die Kommission zuz^uweisen.

MITTAGSPAUSE

Präsident Strub fährt mit der Lesung der Gewerbeordnung
fort. Er verliest gleichzeitig einen neuen Vorschlag der
Gewerbe~~genossenschaft~~ für Art. 5: " Angehörige fremder
Staaten bedürfen zur selbständigen Ausübung einer Gewerbe-
unternehmung in Liechtenstein die Erlaubnis der Fürstlichen
Regierung. Diese Erlaubnis kann erteilt werden, wenn durch
die Gesetzgebung des fremden Staates oder durch Staats-
verträge Gegenseitigkeit gewährt und den Bestimmungen dieses
Gesetzes von den Gesuchstellern Genüge geleistet wird.
Jedes Gewerbe darf von Angehörigen fremder Staaten nur dann
ausgeübt werden, wenn der Inhaber mindestens die Aufent-
halts- und Arbeitsbewilligung in Liechtenstein besitzt.
Bei Gesuchstellung ist die Erteilung der Arbeits und Aufent-
haltsbewilligung nachzuweisen. "

Vizepräsident Dr. Ritter erwähnt, dass bei der ersten Le-
sung des Entwurfes für eine neue Gewerbeordnung die Frage
aufgeworfen wurde, ob bei Art. 6 der Ausschluss durch ein
richterliches oder administratives Erkenntnis ein dauernder
oder zeitbegrenzter sein solle. Er schläge vor, diese Be-
stimmung der Kommission zur Prüfung zurückzuweisen.

Regierungschef Frick fände es hart, wenn zeitbegrenzter
Entzug einer Konzession nicht in Frage käme, da dann in
jedem Falle ein endgültiger Konzessionsentzug stattfinden
müsste.

Präsident Strub gibt einen neuen Vorschlag der Gewerbe-
genossenschaft für Art. 12 bekannt, welcher wie folgt lautet:
" Die Fürstliche Regierung kann Ueberprüfungen anordnen,
durch die festgestellt werden soll, ob der Betrieb nicht
durch Ueberschreitung der Befugnisse in den Bereich gebun-
dener, handwerksmässiger oder konzessionierten Gewerbe
übergreift.

Zur Unterstützung solcher Untersuchungen kann die Gewerbegeossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein herangezogen werden.

Hat die Untersuchung ergeben, dass solche Ueberschreitungen vorliegen, so kann nach einmaliger erfolgloser Warnung zur Abstellung dieser Ueberschreitungen Entzug der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden. "

Nachdem sich zu dieser Neuformulierung niemand zu Worte meldet, wird fortgefahren:

Präsident Strub bringt den Herren Abgeordneten für Art. 13 einen Abänderungsvorschlag der Gewerbegeossenschaft zur Kenntnis: " Gewerbe, deren Antritt einen Befähigungs- (Verwendungs-) nachweis voraussetzt, ohne dass sie begrifflich unter die handwerksmässigen oder konzessionierten eingereiht werden können, sind gebundene.

Durch Einreihung eines Gewerbes unter die gebundenen wird der Berechtigungsumfang anderer Gewerbe nicht berührt.

Als gebundenes Gewerbe wird insbesondere der Handel erklärt. Die Fürstliche Regierung kann durch Verordnung auch andere Gewerbe als gebundene erklären. "

Vizepräsident Dr. Ritter fragt, ob diese Bestimmung nicht eine Härte gegen die kleinen Handelsbetriebe beinhalte, da es sich bei diesen ja um ausgesprochene Nebenverdienste handle.

Präsident Strub stimmt zu, dass diese Auffassung viel für sich habe, da in kleinen Gemeinden das Handelsgewerbe vielfach nicht als Haupterwerb betrachtet werden könne.

Abg. Kindle Florian erinnert daran, dass in der letzten Landtagssitzung bei der Behandlung dieser Bestimmung von den Abgeordneten ja gerade der Wunsch geäußert wurde, dass den kleinen Handelsbetrieben diese Vorschriften nicht auferlegt würden.

Regierungschef Frick schlägt vor, die Abklärung dieser Meinungsverschiedenheit der Kommission zu überlassen, damit die Gewerbegeossenschaft die Möglichkeit habe, Ihre Stellungnahme dazu einzubringen. Er könne allerdings nicht verstehen, warum der Gewerbeverband auf einmal so scharfe Vorschriften wünsche.

Vizepräsident Dr. Ritter: Der Sinn dieser Bestimmung sei klar, es handle sich darum, die kleinen Läden möglichst existenzunfähig zu machen.

Abg. Wachter Johann wünscht, dass der Landtag seinen Willen klar darlegt über diesen Punkt, damit die Kommission bei der Ausarbeitung der Bestimmung über den Fähigkeitsnachweis zur Erlangung einer Handelskonzession genaue Richtlinien habe.

Regierungschef Frick ist der Ansicht, dass die Absicht des Landtags klar sei.

Präsident Strub gibt einen neuen Abänderungsvorschlag der

Gewerbegeossenschaft Fürk Art. 14 bekannt, welcher wie folgt lautet:

" Für den Antritt eines Handelsgewerbes, das nicht mit der Eröffnung eines Ladengeschäftes verbunden ist, ist entweder eine zweijährige kaufmännische Praxis oder die Ablegung einer Prüfung erforderlich, durch welche Grundkenntnisse der Buchhaltung, soweit sie zur Führung einer geordneten Geschäftsführung, sowie Grundkenntnis der Geschäftskunde und Kalkulation nachgewiesen werden müssen.

Der Nachweis der kaufmännischen Praxis ist durch Arbeitszeugnisse zu erbringen, in denen Art und Dauer der Beschäftigung anzugeben sind. Ueber die Anerkennung der Arbeitszeugnisse entscheidet die Fürstliche Regierung nach Anhören der Gewerbegeossenschaft für das Fürstentum Diech-
tenstein.

Die Fürstliche Regierung erlässt über die Durchführung der kaufmännischen Fachprüfung ein Reglement.

" Diese Bestimmungen finden keine Anwendung für die Ausübung des Viehhandels. "

Regierungschef Frick bemerkt, dass durch die Bezugnahme auf die buchhalterischen Erfordernisse in der vorgeschlagenen Bestimmung in Bezug auf die Buchhaltungspflicht in den Geschäften eine gewisse Unsicherheit entstehen könnte, da die letztere erst bei Erreichung eines Mindestumsatzes von Fr. 10000.-- bestünde.

Abg. Marxer Josef erwähnt, dass er schon das letzte Mal darauf hingewiesen habe, dass diese Bestimmung eine Härte für den Kleinhandel bedeute.

Abg. Elkuch Philipp stimmt ebenfalls bei, dass diese Vorschrift zu hart sei, desgleichen tut der Abgeordnete Johann Georg Hasler.

Regierungschef Frick macht darauf aufmerksam, dass der Vorschlag immerhin zwei Möglichkeiten beinhalte, nämlich die Lehre oder eine Prüfung. Es wäre ganz bestimmt gut, wenn hinsichtlich der Ausbildung gewisse Vorschriften gemacht würden. Es herrsche derzeit direkt eine Sucht nach Konzessionen, es sei dies vielleicht auch eine Folge der neuen Vorlage für eine Gewerbeordnung. Ausserdem dürfe man nicht ausser Acht lassen, dass die neuen Konzessionswerber zu jenen Konzessionsinhabern in die Lehre gehen müssten, welche selbst keine gemacht haben.

Abg. Hoop Franz gibt zu, dass die Verhältnisse im Handel sehr unterschiedlich sind, aber gerade im Unterland könne ein solcher Laden eben immer nur ein Nebenverdienst sein.

Abg. Elkuch Philipp: Sie hätten nun eine ganze Anzahl Läden im Unterland und alle hätten sich ganz gut gemacht, auch ohne Lehre.

Abg. Sele Josef: Er finde es interessant, dass die Debatte über den Handel so lebhaft wurde. Seiner Ansicht nach sollte man auch im Handel eine gewisse Lehrzeit machen müssen. Er bezieht sich auf die Vorredner und stellt fest, dass es viel-

leicht soweit käme, dass die Kaufleute von Vaduz und Schaan eine Lehre machen müssten und diejenigen in den anderen Gemeinden nicht.

Abg. Hasler Johann Georg interessiert sich für die Abschlussprüfung und fragt an, wer eigentlich zur Abnahme dieser Prüfungen befugt wäre.

Regierungschef Frick antwortet, dass die Regierung über die Durchführung der Prüfungen ein Reglement zu erlassen habe. Die Prüfung würde von durch die Regierung beauftragten Fachmännern durchgeführt, wie dies z.B. heute schon bei der Maurermeisterprüfung der Fall sei.

Regierungschef Frick: Der Landtag müsse sich klar sein, dass mit Art. 18, Ziffer "Ablegung einer Meisterprüfung" etwas ganz neues eingeführt werde. Es seien vielleicht jetzt schon 10 Personen im Lande, die eine Meisterprüfung abgelegt hätten und dies meistens in der Schweiz. Dort seien die Meisterprüfungen sehr streng. Die Prüfungen würden zur Hebung des Handwerkerstandes ausserordentlich beitragen. Diese Bestimmung sei vielleicht das Ausschlaggebendste, was in diesem Gesetz enthalten sei.

Abg. Sele Josef: Wie er aus der Vorlage ersehe, gehe das Trachten der Gewerbebegenossenschaft dahin, die Leistungsfähigkeit des Handwerks und Gewerbes in Zukunft bedeutend zu steigern. Er sei deshalb der Ansicht, dass auch die jetzigen Inhaber von Konzessionen sich einer Nachprüfung unterziehen. Er sehe nicht ein, warum die heutigen Konzessionsinhaber ohne Prüfung davonkommen sollen, wenn inskünftig jeder Konzessionswerber sich einer Prüfung unterziehen müsse.

Vizepräsident Dr. Ritter kommt zurück auf Art. 18, Ziffer 3 erster Absatz und bemerkt, dass diese Bestimmung anders formuliert werden müsse. Er würde folgende Fassung vorschlagen: "Die Fürstliche Regierung wird im Verordnungswege ein Reglement über die Meisterprüfungen erlassen". Diese Bestimmung genüge vollkommen, die Durchführung der Prüfungen werde dann ja durch das Reglement geregelt.

Präsident Strub nimmt Bezug auf die Ausführungen des Abgeordneten Sele, und weist auf die Schwierigkeiten hin, welche die Ablegung von Nachprüfungen von allen bestehenden Konzessionsinhabern hervorrufen würde.

Abg. Hoop Franz bemerkt, dass man den Ausführungen des Abgeordneten Sele theoretisch vielleicht noch zustimmen könnte, praktisch sei jedoch der Vorschlag nicht durchführbar. Es würde bestimmt sehr komisch aussehen, wenn man einen vielleicht schon 20 Jahre im Berufe stehenden Meister nochmals einer Nachprüfung unterziehen würde.

Regierungschef Frick: Ein gut ausgebildeter junger Meister werde sich im Konkurrenzkampf sicher besser stellen, denn das Gelernte werde den jungen Leuten zugute kommen.

Abg. Marxer Rudolf erwähnt als Beispiel, wenn in Vorarlberg ein Aspirant die Baufachschule absolviert habe, so könne er ein Jahr früher zur Maurermeisterprüfung zugelassen werden.

Abg. Wachter Johann spricht sich für die Miesterprüfungen aus, eine Durchführung von Nachprüfungen könne jedoch unmöglich in Frage kommen.

Präsident Strub ist der Ansicht, dass die Bestimmungen des Artikels 19 in Hinsicht auf Art. 18 überflüssig seien.

Vizepräsident Dr. Ritter stimmt dieser Ansicht zu, Der erste Absatz des Art. 19 sei ohnehin hinfällig, der zweite Absatz des Art. 19 soll anschliessend an den zweiten Absatz des Art. 18 eingeschoben werden, wodurch die letzte angefügte Bemerkung " wobei die Berechtigung besteht, " weggelassen werden könnte.

Abg. Sele Josef weist erneut darauf hin, dass im neuen Art. 19 wieder eine Rechtsungleichheit bestehe, dadurch dass die früheren Gewerbezessionen sinhaber Lehrlinge ausbilden können, ohne die Meisterprüfung abgelegt zu haben, während ein neuer Konzessionswerber die Konzession ohne Meisterprüfung nicht erhalte.

Abg. Wachter Johann macht den Abg. Sele darauf aufmerksam, dass im neuen Art. 19 folgender Passus enthalten ist:
" Gewerbetreibende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Lehrlinge mit Erfolg ausgebildet haben, bleibt dieses Recht in vollem Umfange gewahrt ". Auf Grund dieser Bestimmung könne einem Meister, der keine Meisterprüfung absolviert habe und die Lehrlinge schlecht ausbilde, die Bewilligung zur weiteren Ausbildung von Lehrlingen entzogen werden.

Präsident Strub gibt bekannt, dass für Art. 23 ein neuer Vorschlag der Gewerbe genossenschaft vorliege, welcher laute:

" Das Gewerbe der Damenschneiderin ist ein handwerkliches Gewerbe. Zur selbständigen Ausübung ist der Nachweis der Befähigung gemäss Art. 18 erforderlich. "

Zur Ausübung des Berufes als Weissnäherin ist die Absolvierung einer Berufslehre erforderlich ".

Präsident Strub spricht sich für die neue Fassung der Gewerbe genossenschaft aus.

Abg. Hasler Johann Georg und Kindle Florian sprechen sich ebenfalls für den Vorschlag der Gewerbe genossenschaft aus.

Regierungschef Frick bezieht sich auf das Sanitätsgesetz und erwähnt, dass man sich darüber klar werden müsse, wo man die Drogisten unterbringen wolle.

Vizepräsident Dr. Ritter ist der Auffassung, dass sich die Kommission mit dieser Frage befassen solle.

Abg. Kindle Florian fragt an, ob die Abgeordneten die Auffassung hätten, dass die vorgeschriebene Ausbildungszeit in Art. 26 für Baumeister, Maurermeister oder Zimmermeister (von 8 Jahren) durchgehalten werden könne.

Regierungschef Frick: Die vorgeschriebene praktische Ausbildung und Verwendung im betreffenden Gewerbe durch mindestens acht Jahre könne für Leute, welche Fachschulen besucht

hätten, nicht voll aufrecht erhalten bleiben.

Vizepräsident Dr. Ritter: Es wäre hier zu prüfen, ob die Absovlvierung einer Fachschule die Lehre ersetzen könnte. Man würde vielleicht auf diese Weise den Verhältnissen eher gerecht werden.

Abg. Sele Josef ist gleichfalls der Auffassung, dass einem Mann nicht mehr 8 Jahre Praktikum vorgeschrieben werden sollten, wenn er eine Fachschule absolviert hat. Gerade in diesen Berufen sei eine theoretische Ausbildung ausserordentlich wichtig.

Abg. Kindle Florian meint, dass diese Bestimmung nochmals von der Kommission mit der Gewerbege nossenschaft durchbesprochen werden sollte.

Vizepräsident Dr. Ritter erwähnt, dass im zweiten Absatz des Art. 26 der theoretischen Ausbildung einiger massen Rechnung getragen werde. Die Frage sei nur, ob man positiv feststellen wolle, was hinsichtlich der theoretischen Ausbildung notwendig ist.

Abg. Marxer Rudolf findet, dass Maurermeister den Baumeister nicht mehr gleichgestellt werden dürfen.

Abg. Kindle Florian interessiert sich für Art. 31, Punkt 2 lit. b, wo der Passus enthalten sei, dass die Wirtschaftsräumlichkeiten leicht zu überblicken sein müssen. In diesem Falle dürften in einem Gastlokal keine Nischen mehr installiert werden. Die Kommission möge dies ebenfalls abklären, wie diese Bestimmung gemeint ist.

Regierungschef Frick nimmt Bezug auf Art. 31, Punkt 2, lit. b und fragt sich, ob alle Gastlokale mit freien Zugängen versehen werden können. Gemäss der vorliegenden Bestimmung könnte kein Lokal, (Gastlokal, Sitzungszimmer, Saal) mehr in den ersten Stock verlegt werden. Er findet, dass dies für künftige Bauten eine sehr einschneidende Bestimmung wäre.

Abg. Hoop Franz ist nicht überzeugt, dass diese Bestimmungen durchgehalten werden können.

Abg. Kindle Florian findet diese Bestimmungen für Neubauten als angebracht.

Regierungschef Frick findet die Bestimmungen für Säle am Platze, jedoch nicht für andere Lokalitäten. Er ist der Auffassung, dass dieser Passus von der Kommission behandelt und klarer gefasst werden sollte.

Abg. Hasler Johann Georg schlägt vor, dass der Passus " müssen mit freien Zugängen von aussen versehen sein " weggelassen werde.

Präsident Strub: Bezüglich Art. 34 habe die Gewerbege nossenschaft ebenfalls vorgeschlagen, dass unter Punkt 4, bei Fremdenpesnsionen ein Mindestaufenthalt von 3 Tagen vorzusehen sei. Als Punkt 8 soll folgende Bestimmung auf-

aufgenommen werden: " Alkoholfreie Wirtschaften mit dem Rechte zur Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Genuss an Ort und Stelle wie auch über die Gasse.

Dazu gehören auch Konditoreien, die neben Patisserie noch alkoholfreie Getränke abgeben. "

Abg. Kindle Florian bezieht sich ebenfalls auf Art. 34, Punkt 5 und fragt an, wieso Konditorei-Café nur von gelernten Konditoren geführt werden dürften. Es könnte doch auch vorkommen, dass ein Nichtkonditor ein solches Café aufmachen will und dann die Süßigkeiten einfach vom Bäcker oder Konditor bezieht. Er beantragt die Streichung dieser Bestimmung.

Präsident Strub: Bei der letzten Lesung des Gewerbegesetzes habe man bei Art. 39 gefunden, dass die vierjährige Gehilfenzeit für das Druckergewerbe jeder Art viel verlangt sei.

Abg. Kindle Florian findet diese Bedingungen reichlich streng, wenn man bedenke, dass in diesem Berufe schon eine vierjährige Lehrzeit absolviert werden müsse.

Präsident Strub ist der Ansicht, dass die Kommission diese Bestimmungen nochmals genau überprüfen sollte.

Abg. Kindle Florian: Entsprechend den Bestimmungen im Art. 40 wäre niemand mehr in der Lage, eine Konzession für Stellenvermittlung zu erhalten.

Vizepräsident Dr. Ritter: Dieser Punkt sollte ebenfalls durch die Kommission abgeklärt werden.

Vizepräsident Dr. Ritter erwähnt den letzten Satz im letzten Absatz von Art. 43 " und ob eine kommissionelle Verhandlung einzutreten hat " und schlägt vor, diese Bestimmung wegzulassen.

Präsident Strub bemerkt, dass der letzte Satz von Art. 55 eine etwas unglückliche Fassung habe. Er würde folgende Abänderung vorschlagen: " Ausgenommen sind alle Fälle, bei denen infolge höherer Gewalt das Gewerbe nicht in Betrieb gesetzt werden konnte oder ausgesetzt werden musste.

Regierungschef Frick: Bei Art. 60 sei der Instanzenzug schon durch die Gerichtsordnung vorgesehen. Der zweite Satz könnte also weggelassen werden.

Vizepräsident Dr. Ritter erwähnt, dass man administrative und gerichtliche Erkenntnisse habe und bei einer allfälligen Streichung dieses Satzes Unklarheiten entstehen würden. Er schlägt folgende Fassung vor: " Strafbehörde in allen gewerblichen Strafsachen ist das Fürstliche Landgericht ".

Vizepräsident Dr. Ritter weist auf Art. 61 hin und stellt fest, dass zwischen Geldstrafen und Arreststrafen eine gewisse Beziehung bestehen muss. Wie ja vorher schon besprochen wurde, wird der Betrag von Fr. 15.-- pro Tag angenommen, sodass also bei Art. 61 mindestens ein Betrag von Fr. 300.-- eingesetzt werden sollte. Uebrigens fehle in diesem Artikel eine wichtige Strafe, nämlich der zeitliche

oder dauernde Entzug der Gewerbeberechtigung.

Abg. Kindle Florian schlägt vor, dies durch die Kommission abklären zu lassen.

Abg. Hoop Franz wäre dafür, dass die Strafe bedeutend erhöht würde, sonst könnte ein Gewerbetreibender eventuell Handlungen vornehmen, die ihm einen mehrfachen Gewinn dessen bringen, was er an Strafe bezahlt.

Präsident Strub: Somit wäre die zweite Lesung der Gewerbeordnung beendet.

Er schliesst hierauf die Sitzung um 18 h.

---oo0oo---

Protokoll genehmigt:

Der Präsident:

Die Schriftführer:

Kindle

Hoop